

Informationsveranstaltung 13.11.2012

Referenten:

Frau Wiebke Tecklenburg-Persicke
Frau Beatrix Otterstedt
Herr Dr. Michael Labe
Herr Dr. Albert Schnelle
Herr Peter Sperlich

Herr Dr. Labe gab zunächst mit einigen einführenden Worten einen Überblick über die Arbeitsweise des Prüfungsamtes und allgemeine Hinweise zu den Prüfungen und beantwortete hierbei zugleich einen Großteil der eingereichten Fragen:

- Herr Dr. Labe betonte, dass das GPA sich nicht als hamburgische Behörde verstehe, sondern allen Vertragsländern gleichermaßen verpflichtet sei
 - Für die Zukunft gebe es Überlegungen Klausuren auf Tablets u.ä. Schreiben zu lassen. Er betonte, dass es bereits jetzt immer wieder Täuschungsversuche, auch mit Hilfe neuer Technik (iPhone usw.) gebe.
- Zum Ablauf der Klausuren beantwortete er folgende Fragen:
 - Darf man Lebensmittel mitbringen? Ja, man darf sie sogar verzehren!
 - In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage beantwortet, ob man die Gesetze/ Koffer während der Klausuren im OLG lassen kann: In der Regel ist diese möglich. Es sei denn der Raum wird gewechselt. (Frau Tecklenburg-Persicke)
 - Linienblätter werden ausgegeben.
 - Auch das Papier wird gestellt.
 - Schmierpapier wird auch gestellt.
 - Lineale sind erlaubt!
- Was bedeutet das Kürzel ZHG? Zivilprozessrechtlich, handelsrechtlich und gesellschaftsrechtliche Klausur. Zu beachten ist jedoch, dass diese Themen trotzdem auch in den anderen Klausuren dran kommen können!
- Was passiert wenn man während den Klausuren erkrankt?
 - Erforderlich ist eine Krankschreibung durch den Amtsarzt. Hierbei muss man „nachweisbar krank sein“.
 - Konsequenz ist, dass alle Klausuren nachgeholt werden müssen, da die Leistung im Block erbracht werden soll.
 - In der Krankschreibung sollen möglichst viele Informationen mitgeteilt werden. Die Angaben „krank und nicht klausurfähig“ reichen nicht aus!
- Herr Dr. Labe betonte, dass die Klausuren nicht gleichmäßig schwer oder leicht seien. Natürlich gebe es Klausuren die besser von der Hand gehen, das heißt aber nicht, dass diese Klausuren auch besser ausfielen. In weniger schweren Klausuren fingen die Prüflinge an Probleme zu sehen, die gar nicht da seien. Andersrum kämen sehr gute Ergebnisse bei schweren Klausuren zustande. Prüfer seien schließlich auch keine Unmenschen und freuten sich, wenn etwas richtig ist.
- Wer korrigiert die Klausuren?

- Das GPA hat der 250 Prüfer verpflichtet, aktiv von diesen sind 100. Einige absolvieren mehr mündliche Prüfungen andere mehr schriftliche.
 - Es handelt sich überwiegend um Richter und StAe (ca. 90%)
 - Ein weiterer großer Teil stammt aus Verwaltungsbehörden
 - Einige Prüfer stammen auch aus der Wirtschaft.
 - Nur sehr wenige Prüfer sind Anwälte (leider zu wenige, da es schwierig ist, diese zu akquirieren. Dieses liegt daran, dass nur wenig gute Prüfer verfügbar sind, wobei manche Großkanzleien Rae abstellen)
- Wissen die Korrektoren aus welchem Bundesland die Klausur kommt?
 - Nein, es wird gemischt.
- Mit welchen Klausurtypen ist zu rechnen
 - Bis 2014 werden keine Kautelarklausuren gestellt. D.h. der Einstellungsjahrgang 10/2012- also Examen Juni 2014 muss mit ihnen rechnen.
 - Zwischenfrage: Was ist denn eine Kautelarklausur?
 - Eine Klausur aus dem Rechtsvorsorgebereich, z.B. AGB entwerfen und begründen warum man so vorgeht. Es gibt darin auch ein Gutachtenteil.
 - Es handelt sich also eigentlich um eine Anwaltsklausur mit einem rechtsvorsorgenden und rechtsgestaltenden Teil.
 - Die Idee kommt aus dem Notarbereich; um alles zu umfassen gehört auch diese Aufgabenstellung zur Prüfungsleistung dazu.
- Ansonsten gibt es z.B.:
 - Urteilklausuren
 - Anwaltsklausuren mit dem Ziel des Entwurfs von Klagen, Mandantenschreiben ggf. nebst Erstellung eines Gutachtens und Klärung prozessualer und taktischer Fragen
 - Die Erstellung von Widerspruchs- und Erstbescheiden
- Die Klausuren kommen aus allen Ländern außer aus Bayern.
- Ist im Strafrecht mit anderen Klausuren als die Erstellung einer Abschlussverfügung oder einer Revisionsklausur zu rechnen?
 - Im Zweifel nicht. Teileinstellungen sind möglich.
 - Wenn die §§ 153, 153a StPO nicht ausgeschlossen sind, kann davon Gebrauch gemacht werden
 - In der Regel wird nicht die Beantragung eines Strafbefehls verlangt.
 - Revisionsklausuren sind als Anwalts- und StA-Klausuren möglich.
 - Nichteröffnungsbeschwerden und Haftbeschwerden können nicht ausgeschlossen werden. (Hier ist nur der Eingangssatz abweichend.)
 - Eine Revisionsklausur sollte erwartet werden.
- Gibt es Vorgaben/Erfahrungswerte bzgl. der Stellung von RA- und Revisionsklausuren
 - In den letzten Jahren liefen viele RA-Klausuren, es dürfen bis zu vier sein.
 - Es sollen auch möglichst viele RA-Klausuren kommen!
 - Oft ist das Verhältnis zu den übrigen Klausurtypen 4 zu 4.
- Ist die RA-Klausur einschichtig oder zweischichtig aufzubauen?
 - Dieses ist egal, wenn der Aufbau eine gewisse Vernunft widerspiegelt.
 - Insofern hängt die Entscheidung vom Einzelfall ab.
 - Herr Dr. Labe tendiert dazu, eine Anwaltsklausur nicht wie eine Relation aufzubauen

- Anklagen können so geschrieben werden „wie sie wollen“ bzw. man es aus seinem Bundesland gewohnt ist; der Anklagesatz muss auch nicht in einem Satz zusammen gefasst werden. Die StPO sieht keine bestimmte Form vor.
- Herr Sperlich warf ein: „Es sollte schon ein wenig auf die Form geachtet werden“. Alle Referenten waren sich einig, dass Prüfer es mögen, wenn sie bekanntes wieder erkennen: „Das was ich kenne und finde ich auch gut!“
- In wieweit ist eine Vorbereitung auf Nebengebiete, oder auch EuropaR, KommunalR usw. erforderlich?
 - Grundzüge muss man kennen.
 - Es gibt keine reine europarechtliche Klausur, aber es gibt Klausuren mit europarechtlichem Einschlag.
 - Zum KommunalR:
 - Vom aus GPA werden keine kommunalrechtlichen Klausuren gestellt.
 - Wenn aus anderen Ländern eine entsprechende Klausur kommt, dann wird sie so angepasst, dass die Klausur leicht lösbar ist.
 - Herr Sperlich warf ein: „Die absolute Breite ist das, wovor Prüflinge Angst haben. Es werden aber nur Standardprobleme geprüft, selbstverständlich kommt auch Europarecht dran, die Wichtigkeit ist herausragend, Standardwissen muss da sein! Europarechtliche Bezüge müssen gegeben sein! Es gibt keine großen Abweichungen, das ÖffR ist immer vergleichbar aufgebaut. Versammlungsrecht wird immer wieder geprüft, weil es bundesrechtlich verankert ist, gleiches gilt für das BauR. Materielles Recht muss grundlegend vorhanden sein. Insbesondere Anwaltsklausuren haben ihren Schwerpunkt im materiellen Recht.“
- Zur Relevanz des LandesR: Wie kann es sein, dass hamburgisches Recht in den Klausuren dran kommt?
 - Unterschiede zum bremischen Bereich wurden im Oktober abgeglichen. Die §§3,8,9 SOG waren abgedruckt.
 - Es sind nur minimale Unterschiede zu erkennen.
 - Hamburger Referendare haben auch kein größeres Wissen, auch sie kommen aus dem gesamten Bundesgebiet.
 - Frau Otterstedt hakt nach, ob es möglich sei vielleicht das POR aus den GPA-Klausuren ausklammern?
 - Der APR wendet ein, dass das LandesR Teil der Ausbildung ist. Das Problem ist daher die Zeit. Gerade die Vertrautheit mit einer Norm ist enorm hilfreich, da man zumindest Zeit mithin sicherlich eine halbe Stunde spart. Insofern ist hamburgisches POR Teil der hamburgischen Ausbildung, jedoch nicht der Bremer Ausbildung.
- Herr Dr. Labe verspricht, dass das Problem überdacht wird.
- **Zur Hilfsmittelverfügung:**
 - Es darf keine SYSTEMATIK hinter Unterstreichungen und ähnlichem erkennbar sein!
 - Ein Marker für den Text und ein anderer Stift zum Kommentieren von Normen ist erlaubt.
 - Es darf jeweils nur eine Farbe pro Gesetzessammlung verwandt werden.
 - Es dürfen so viele Paragraphenkettens und Verweise aufgenommen werden, wie man für sinnvoll hält.
 - Darf man auf RiStBV und MiStra hinweisen? Ja.
 - Selbstverständlich dürfen keine Aufbauschemata aufgenommen werden.
 - Die Bücherkoffer sind vom Prüfling zu kontrollieren! Fehlt vielleicht etwas oder stehen unerlaubte Kommentierungen drin, ist man selbst verantwortlich.

- Es darf überall dort kommentiert werden, wo Platz ist. Der gesamte unbedruckte Raum kann verwandt werden.
- Darf man in der Klausur römische Zahlen verwenden oder muss man Absätze ausschreiben?
 - Beides ist in Ordnung.
 - Alt. und Variante können auch je nach Geschmack verwandt werden. Es ist aber immer genau zu zitieren.
- Muss ein Fähnchen, das ein Gesetz markiert, an den Anfang des Gesetzes?
 - Ja, aber das war noch nie ein Problem, auch hier gilt: solange keine Systematik dahinter steckt, wird es akzeptiert.
 - Der Anfang ist bei § 1.
- Müssen die Kommentare als neueste Auflage benutzt werden?
 - Das ist nur eine Vorsorgeanweisung i.S.d. Prüflings, auch für die Chancengleichheit.
 - Man kann sich bei Benutzung eines nicht aktuellen Kommentars, nicht auf den Vorteil der Anderen mit neuem Kommentar berufen.
- Die Notenmitteilung erfolgt im Internet an alle gleichzeitig.
 - Am letzten Tag der Klausuren wird mitgeteilt wann die Mitteilung kommt.
 - Sie wird morgens freigeschaltet (ca. 8:00 Uhr). Man kann auch anrufen oder kurz vorbei kommen.
 - Man bekommt einen persönlichen Code, der einem den Zugang zu seinem Ergebnis ermöglicht.
- Warum darf der gebundene Schönfelder nicht benutzt werden?
Er erscheint zu selten.
- Welche Stifte dürfen benutzt werden? (Killer? Füller? Dokumentenecht?)
 - Die Nutzung eines Bleistifts ist nicht gestattet, sonst wird alles akzeptiert, auch der Tintenkiller darf benutzt werden. Es kann durchaus mit Füller geschrieben werden; erlaubt ist aber auch alles andere.
 - Korrekturroller dürfen ebenfalls benutzt werden. Durchstreichen ist auch erlaubt.
 - Handys müssen bei der Aufsicht abgegeben werden.

Im Zuge der sich anschließenden Diskussion wurden vor allem folgende Hinweise gegeben:

- Herr Sperlich mahnt: „Gucken Sie sich mündliche Prüfungen an!“
- Kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden?
Herr Dr. Labe:
 - Prüflinge können das nicht bestimmen, aber es kann sein, dass sie einen berechtigten Grund haben (Tourettesyndrom u.ä.). Das ist jedoch die Ausnahme.
 - Eine Anmeldung ist nicht notwendig, es sei denn es möchte eine ganze AG kommen.
 - Innerhalb der AGs kann abgesprochen werden, ob man in Kleingruppen nach Hamburg fährt.
 - Es empfiehlt sich eine mündliche Prüfung anzusehen damit man die Örtlichkeiten kennt und nicht alles neu ist.
 - Es werden 3-5 Leute zusammen geprüft.
- Die Bewertung im Examen setzt sich wie folgt zusammen:
70% schriftlich
30% mündlich

- Die Referenten ermahnen die Referendare nachdrücklich: „SCHREIBEN SIE KLAUSUREN!“
- Herr Sperlich:
- Der Abstand zwischen dem ersten und den zweiten Staatsexamen ist groß. Ruhen Sie sich daher nicht auf Ihren Lorbeeren aus und geben Sie sich auch nicht mit einem schlechten Ergebnis des ersten Examens zufrieden. Herr Sperlich weist darauf hin dass seinem Eindruck nach Verbesserungsversuche immer besser ausgefallen seien. Sie kosten 600 Euro.

Herr Dr. Schnelle:

- Klausuren schreiben ist das A und O!

Schließlich wiesen die Referenten noch auf häufige Fehler hin:

- Die vorl. Vollstreckbarkeit wird manchmal erlassen.
- Nehmen Sie das materielle Recht ernst.
- Achten Sie auf eine gute Zeiteinteilung.
- Machen Sie durch ihre Ausführungen deutlich, dass Sie Schwerpunkte erkannt haben.